OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603120/10/KH

Datum:
Linz, 24. September 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W B, vertreten durch E & S Rechtsanwalts-Partnerschaft, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. April 2019, GZ: BHVB/919170009149/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruch die Wortfolge „Radar- oder“ gestrichen, anstatt des Wortes „Zulassungsbesitzer“ die Wortfolge „verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG“ eingefügt wird und die verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 24. April 2019, GZ: BHVB/919170009149/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über W B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage), weil ihm vorgeworfen wurde, es als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x zu verantworten, dass dieses Fahrzeug am 17. Jänner 2019 um 10:18 Uhr auf der Autobahn A1, Fahrtrichtung Salzburg bei km x, Kontrollbucht bei der Autobahnabfahrt M, von Ing. K H P gelenkt wurde, und an diesem ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke AL Priority (Antilaser) angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf insbesondere vor, dass es sich bei dem gegenständlichen Gerät um einen nachträglich eingebauten Parksensor handle. Im Fahrzeuginneren hätten keine weiteren Bedienteile festgestellt werden können und die durchgeführte Lasermessung sei durch das geöffnete Fenster des Polizeifahrzeugs und nicht mit Stativ vorgenommen worden. Der Lenker sei zur Tatzeit mit ordnungsgemäßer Geschwindigkeit unterwegs gewesen und es sei nicht nachvollziehbar, warum die Geschwindigkeit des Fahrzeugs nicht gemessen werden konnte.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x wurde am 17. Jänner 2019 um 10:18 Uhr auf der Autobahn A1, Fahrtrichtung Salzburg bei km x von Ing. K H P gelenkt. Insp. F führte mit einem Kollegen vor Ort Geschwindigkeitsmessungen mit einer Laserpistole durch. Beim Messen des erwähnten Fahrzeuges erschien zwei Mal eine Fehlermeldung. Die Lasermessung war aus dem Polizeiauto heraus, aufgelegt und mit dem Okolar für weite Entfernungen durchgeführt worden. Die Vorschriften hinsichtlich der Durchführung von Lasermessungen, insbesondere jene zur Inbetriebnahme wurden sämtlich eingehalten. Nach den fehlgeschlagenen Messungen wurde das Fahrzeug bei der Abfahrt M angehalten, wobei im

Frontbereich die auf den der Anzeige beiliegenden Lichtbildern ersichtlichen Sensoren bzw. Bedienungseinheiten im Fahrzeuginnenraum erkennbar waren. In der Folge wurde im Autohaus P in M der Ausbau der Anlage vorgenommen und davon wiederum Lichtbilder angefertigt. Zuvor hatte der Kollege des Insp. F am stehenden Auto eine Lasermessung durchgeführt, was der Feststellung dienen sollte, ob im Zeitpunkt der Messung im Innenraum des Fahrzeugs ein Warnsignal ertönt. Bei dieser Messung erschien die Fehlermeldung „E03“ (und nicht wie vom Bf fälschlich angenommen „0,3 km/h“). Es war ein Laserblocker der Marke AL Priority im Fahrzeug angebracht.

2. Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist die K F und T GmbH, der Bf war zur Tatzeit bzw. ist verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. September 2019, zu welcher der als Zeuge geladene Insp. H F, der die gegenständliche Lasermessung durchgeführt hat, sowie der kraftfahrtechnische Amtssachverständige Ing. J L erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers hat mit Eingabe vom 4. September 2019 bekanntgegeben, dass der Bf auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet und diese daher unbesucht bleibt. Mit Eingabe vom 9. September 2019 wurde der Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wiederholt.

2. Die Feststellungen zur Durchführung der Lasermessung ergeben sich aus der umfassenden und glaubwürdigen Darstellung durch den Zeugen F in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen, dass ein Laserblocker im Fahrzeug verbaut war, ergeben sich aus der Zeugenaussage bzw. aus der fachlichen Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen. Die Feststellungen hinsichtlich der Marke des Laserblockers fußen auf der im Akt einliegenden Lichtbildbeilage bzw. der Stellungnahme des Amtssachverständigen. Ein weiteres Indiz für das Vorliegen eines Laserblockers, hinsichtlich dessen darüber hinaus davon auszugehen ist, dass er zur Tatzeit auch aktiv war, ist die zwei Mal fehlgeschlagene Geschwindigkeitsmessung durch die Polizeibeamten.

Dass es sich wie vom Bf vorgebracht bei den im Frontbereich ersichtlichen Sensorgen lediglich um „Parksensoren“ handle, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren, insbesondere auch deshalb, da das gegenständliche Fahrzeugmodell Audi 6 serienmäßig über Parksensoren verfügt, welche darüber hinaus auch auf dem Lichtbild Nr. 2 ersichtlich sind. Ein Grund, warum bei Vorhandensein von

serienmäßig verbauten Parksensoren zusätzlich Parksensoren eingebaut werden sollten, ist nicht ersichtlich bzw. wurden seitens der Bf diesbezüglich keinerlei Argumente vorgebracht, die eine derartige Vorgangsweise nachvollziehbar erscheinen ließen. Zu der in der Beschwerde erwähnten Bestätigung des Herstellers, dass es sich tatsächlich um ein Abstandsmessgerät handle, ist auszuführen, dass diese einerseits nicht im Behördenakt einliegt und andererseits festzuhalten ist, dass der AL Priority von Händlern damit beworben wird, dass er auch legal als Parksensor zugelassen sei, allerdings auch als Laserblocker verwendet werden kann, wobei auf den im Internet zugänglichen Seiten der Hersteller jeweils darauf hingewiesen wird, dass die Verwendung als Laserblocker in manchen Ländern illegal ist. Folglich ist es nachvollziehbar, dass der Hersteller in Österreich nicht auf die Funktion als Laserblocker hinweist, da ihm die diesbezügliche Gesetzeslage hinlänglich bekannt ist und er darum bemüht sein wird, sich selbst vor verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgung zu schützen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur

Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie vom kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung festgestellt, handelt es sich bei dem gegenständlichen Gerät handelt es sich um ein solches, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst bzw. gestört werden können. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Radar- und Laserblocker zur Tatzeit am Tatort im Fahrzeug mitgeführt wurde und im vorliegenden Fall auch die Lasermessung durch das in Betrieb befindliche Gerät gestört wurde. Somit ist der objektive Tatbestand des § 98a Abs. 1 KFG als erfüllt anzusehen, wobei dazu bereits ein Mitführen genügt, was jedenfalls der Fall ist (vgl. hiezu auch das Erkenntnis des VwGh vom 17. Juni 2019, Ra 2019/02/0069).

Allerdings wurde der Bf im angefochtenen Straferkenntnis als Zulassungsbesitzer bestraft, was im vorliegenden Fall die x F u T GmbH ist, der Bf ist gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter. Folglich war der Spruch dahingehend abzuändern, dass dem Bf die gegenständliche Verwaltungsstraftat in seiner Funktion als verantwortlicher Beauftragter vorzuwerfen war. Diese Spruchänderung ist zulässig und bewirkt keiner Auswechslung der Tat, somit war der Spruch entsprechend zu korrigieren.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Da über die erwähnten Vorbringen, dass es sich gegenständlich lediglich um einen Parksensor handle (zur Glaubwürdigkeit dieses Vorbringens aufgrund des Vorhandenseins serienmäßiger Parksensoren siehe die Ausführungen in der Beweiswürdigung) und dass der Lenker zur Tatzeit mit ordnungsgemäßer Geschwindigkeit unterwegs gewesen sei (auch dies tut im vorliegenden Fall nichts zur Sache, da keine Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen wurde) hinaus keine substantiierten Vorbringen dahingehend erstattet wurden, dass von mangelndem Verschulden des Bf als gemäß § 9 VStG verantwortlicher Beauftragter auszugehen wäre, ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen, wobei dem Bf zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG 1991 Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG 1991 vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG 1991 enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt. Den betreffend seinen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse erfolgten Annahmen der belangten Behörde wurde vom Bf nicht widersprochen.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf, erschwerend der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung gewertet.

Die Verwendung eines Radar- und Laserblockers zielt ausschließlich darauf ab, die Messung der Fahrgeschwindigkeit zu verhindern mit dem Hintergrund, die

vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten bewusst nicht einzuhalten, was im Fall von beträchtlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen zu einer massiven Gefährdung der Verkehrssicherheit führt.

Wenngleich von einem hohen Unrechtsgehalt der Tat auszugehen ist, scheint die verhängte Geldstrafe in Relation zum Strafrahmen und unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Bf gegenständlich zu hoch. Eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage) ist tat- und schuldangemessen sowie insbesondere auch aus spezialpräventiver Sicht ausreichend, um den Bf davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen.

2.4. Aufgrund der Herabsetzung der Verwaltungsstrafe fällt kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens an bzw. reduziert sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren auf 100 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall kam das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass der verfahrensgegenständliche Radar- und Laserblocker mitgeführt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing